

## Beitragsordnung

Stand 01.12.2024

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung legt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest.
- (2) Der nachstehende Katalog ist nicht formeller Bestandteil der Vereinssatzung, sondern eine interne bindende Richtlinie für den Gesamtvorstand des Vereins und gültig für alle ordentlichen Vereinsmitglieder, bis jeweils eine neue Beitragsordnung in Kraft gesetzt wird.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### § 2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Aufnahme der Mitgliedschaft im Verein fällig und im folgendem Jahr jeweils einmal jährlich im Voraus erhoben.

Als jährlicher Zahlungstermin wird der 30. April festgesetzt, die Zahlung des Beitrages hat bis zu diesem Termin zu erfolgen.

- (2) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge, auch nicht anteilig.

### § 3 Höhe und Zahlbarkeit des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der volle jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf 30 EURO / i.W. dreißig festgesetzt.
- (2) Der ermäßigte Beitrag wird auf 10 EURO / i.W. zehn festgesetzt.  
Folgende Personengruppen zahlen auf Antrag den ermäßigten Beitrag, wenn sie die Zugehörigkeit zu einer der nachfolgend genannten Gruppen nachweisen:

Schüler, Studenten, Arbeitslose, Auszubildende, Rentner

Sollte die Ermäßigung des Beitrags aufgrund einer Tatsache gewünscht sein, die hier nicht aufgeführt ist, so bitten wir dies dem Vorstand entsprechend vorzutragen.

### (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann wie folgt vorgenommen werden.

- Per Überweisung auf das Vereinskonto:  
„Netzwerk Nahtoderfahrung/Serwaty“ / Volksbank Emmerich-Rees  
Bankleitzahl: 358 602 45 / Konto-Nummer: 301 804 501 9  
Um die Einrichtung eines Dauerauftrages wird gebeten.
- Per Bankabbuchungsauftrag, Formulare hierzu liegen dem Mitgliedsantrag bei.  
**Soweit neue Mitglieder ab dem 01.12.2024 dem Verein beitreten, ist nur noch eine Zahlung per Bankabbuchungsauftrag zulässig.**

### § 4 Zahlungsver säumnis und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. April eines Jahres auf das Vereinskonto gezahlt, so behält sich der Verein vor, nach entsprechender Erinnerung das Vereinsmitglied gemäß eines Vorstandsbeschlusses aus dem Verein ohne Wahrung von Fristen auszuschließen.